

SATZUNG

Kompetenznetz Darmerkrankungen e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit.....	1
§ 3 Vereinsämter; Infrastruktur	2
§ 4 Verbandszugehörigkeit.....	2
§ 5 Mitgliedsarten und Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Mitgliedsbeitrag	4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Ehrungen.....	4
§ 10 Vereinsorgane	5
§ 11 Vorstand.....	5
§ 12 Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 15 Beirat.....	7
§ 16 Anträge.....	7
§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 18 Einsetzung von Ausschüssen	8
§ 19 Haftpflicht	8
§ 20 Auflösung des Vereins.....	8
§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten.....	8
§ 22 Inkrafttreten	8

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**"Kompetenznetz
Darmerkrankungen e. V."**

Der Sitz des Vereins ist Kiel.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. 3. Abschnittes der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff AO).

Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Erforschung der Ursachen sowie die Entwicklung von Verfahren zur Diagnose und Therapie von Darmerkrankungen, insbesondere von chronisch entzündlichen Darmerkrankungen sowie der Informationstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung der Mitglieder bei Bahnung und Förderung gemeinsamer Forschungsvorhaben, auch der Versorgungsforschung,
- die Einrichtung und Begleitung von Fortbildungsmaßnahmen,
- die Koordination gemeinsamer klinischer Studien,
- die Interessenvertretung von Naturwissenschaftlern und Ärzten in Gesundheits- und Forschungspolitik,
- Transfer der Forschungsergebnisse in die Versorgung,
- Zusammenarbeit des Kompetenznetzes mit Fachorganisationen und Selbsthilfeverbänden,
- die Sicherung einer hohen Qualität in der Versorgung von Patienten mit Darmerkrankungen. Dazu kann der Verein Arbeitsgruppen bilden, die qualitätssichernde Maßnahmen wie z. B. eine Zertifizierung entwickeln.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter; Infrastruktur

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die Arbeiten und Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer als besondere/r Vertreter/in gemäß §30 BGB und notwendiges Hilfspersonal für die Unterstützung der Mitglieder bestellt werden.

Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Der hauptamtliche Geschäftsführer ist zu jeder Vorstandssitzung zu laden; er hat an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen.

- (3) Der Verein geht davon aus, dass die medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ihre dem BMBF/DLR gegenüber gemachten Zusagen, eine Infrastruktur (Räume, Telefon, Post) ab Begutachtung zur Verfügung zu stellen, einhalten wird. Der Verein wird diese Infrastruktur für sein operatives Geschäft nutzen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein erklärt, dass er Mitglied in der TMF (Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung e.V.) ist. Die Zielsetzung des TMF e. V. entspricht den Zielsetzungen des Vereins.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
- persönliche Mitglieder,
 - institutionelle Mitglieder (juristische Personen),
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann jeder approbierte (bzw. teilapprobierte) Arzt, Wissenschaftler und andere natürliche Personen mit Interessenschwerpunkt Darmkrankungen werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnungs- bzw. Dienstadresse schriftlich einzureichen.

Institutionelle Mitglieder können Institutionen, Kostenträger und Einrichtungen des Gesundheitswesens werden, insbesondere Kliniken, Krankenhäuser, Forschungseinrichtungen, pharmazeutische/medizintechnische Unternehmen und Organe der Selbsthilfe, sofern es vereinsrechtlich zulässig ist.

Der Aufnahmeantrag von institutionellen Mitgliedern ist ebenfalls schriftlich einzureichen. Er muss Bezeichnung und Träger der Institution enthalten, ferner Adresse und Vertretungsregelung.

Personen, die den Zweck und die Ziele des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zum Ehrenmitglied können nur natürliche Personen ernannt werden.

- (3) Persönliche und institutionelle Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsführung.
- (4) Mit dem Antrag auf die Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.
- Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die wissenschaftlichen und medizinischen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- In wissenschaftlichen Publikationen, die in direkter oder indirekter Verbindung mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins oder der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins stehen, ist stets auf den Verein unter namentlicher Benennung hinzuweisen.
- (3) Alle persönlichen und institutionellen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die persönlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1) wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge für institutionelle Mitglieder (§ 5 Abs. 1) wird vom Vorstand bestimmt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

DACED-Mitglieder können im Rahmen einer persönlichen Mitgliedschaft bis zu einem Alter von einschließlich 30 Jahren einen reduzierten Mitgliedsbeitrag leisten. Dieser wird vom Vorstand festgelegt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - Tod bei natürlichen Personen und durch Erlöschen bei institutionellen Mitgliedern,
 - freiwilligen Austritt,
 - Streichung aus der Mitgliederliste und
 - Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September angezeigt werden.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie ferner unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9 Ehrungen

Die Ehrungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand sowie
- gegebenenfalls der wissenschaftliche Beirat als fachliches Beratungsgremium.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - und 8 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Dies gilt auch für den DACED-Sitz qua Amt.

Die Zusammensetzung des Vorstandes spiegelt die unterschiedlichen Interessenschwerpunkte der Mitglieder wider. Eine danach relative Verteilung der Vorstandssitze wird durch die Wahl nach folgenden separaten Listen gewährleistet:

- niedergelassener Bereich
- universitäres Krankenhaus/Universität
- nicht universitäres Krankenhaus
- UKSH Kiel
- GISG (German IBD Study Group)
- DACED (Deutsche Arbeitsgemeinschaft für chronisch-entzündliche Darmerkrankungen)
- Patientenvertreter

Der auf der Jahrestagung der DACED gewählte Vorsitzende der DACED erhält einen Vorstandssitz qua Amt.

Es können maximal 2 Vertreter pro Liste über die Wahl in den Vorstand gewählt werden.

Gewählt sind die Mitglieder, die in den Listen jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Die restlichen 2 Sitze erhalten – auch soweit für eine Liste kein Kandidat zur Verfügung steht – die Mitglieder aller Listen mit den meisten Stimmen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Liste und maximal 7 Stimmen insgesamt.

Jeder Wahlkandidat kann maximal auf einer Liste gewählt werden. Das Nähere wird außerhalb der Satzung, in einer vom Vorstand zu beschließenden Wahlordnung geregelt.

Der aus zehn Personen bestehende Vorstand abzgl. des DACED-Vorsitzenden wird ohne Ämtervergabe von der Mitgliederversammlung gewählt. Der gewählte Vorstand bestimmt sodann aus den eigenen Reihen den 1. und 2. Vorsitzenden.

Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zum Amtsantritt der gewählten Nachfolger im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

- (5) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände i. S. d. § 26 BGB.

Der Vorstand kann für laufende Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Ein jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

- (6) Ausschließlich im Innenverhältnis wird die Vertretungsvollmacht des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden insoweit beschränkt, als Verträge und Urkunden, die den Verein in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall verpflichten, von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (7) Der Vorstand kann spezielle Interessensgruppen berufen oder Mitglieder (mindestens 15) können eine Abstimmung zur Einsetzung einer solchen Interessensgruppe auf der Mitgliederversammlung beantragen. Diese Interessensgruppen sollen eigene Aktivitäten entwickeln. Die Interessensgruppen bedienen sich hierzu in allen Fällen einheitlich der Geschäftsstelle des Kompetenznetzes.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung nebst Tagesordnung wird in Textform jedem einzelnen Mitglied an dessen dem Verein zuletzt bekannte gegebene Adresse übersandt.
- Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und sie muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (2) Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung folgt den Regelungen der Geschäftsordnung, die der Vorstand verabschiedet.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die Festlegung der Mitgliederbeiträge für persönliche Mitglieder,
 - Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschlussgegenstände gem. Abs. 1 grundsätzlich in einer Mitgliederversammlung. Aufgrund vorangehenden Beschlusses des Vorstandes kann über einzelne oder alle Beschlussgegenstände gem. Abs. 1 auch im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

- (6) Im Falle der Abstimmung im schriftlichen Verfahren teilt der Vorstand allen Mitgliedern die entsprechende Entscheidung des Vorstandes zur Durchführung der schriftlichen Abstimmung mit. Gleichzeitig teilt der Vorstand die im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände mit.

Das entsprechende Schreiben ist an alle Vereinsmitglieder an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift zu richten.

Bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren, die im Zustimmungsfalle eine Satzungsänderung herbeiführen würde, müssen die zur schriftlichen Abstimmung gestellten Beschlussalternativen in der Mitgliederversammlung nach einer Aussprache gebilligt werden (einfache Mehrheit). Alle schriftlichen Beschlussverfahren, auch solche die keine Satzungsänderung herbeiführen, müssen zuvor in einer Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt werden.

Der Vorstand setzt allen Mitgliedern eine Frist von 21 Tagen zur entsprechenden Abstimmung. Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Für die Berechnung der notwendigen Mehrheiten kommt es auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen an. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den hauptamtlichen Geschäftsführer und den Wahlleiter, ersatzweise durch zwei Wahlhelfer. Der hauptamtliche Geschäftsführer hat im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses dies Wahlergebnis allen Mitgliedern wiederum schriftlich bekanntzugeben.

§ 15 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bilden und bis zu 12 Personen in diesen Beirat berufen.
- (2) Dem Beirat können Personen angehören, die die Interessenbereiche des Vereins repräsentieren, dem Verein aber nicht angehören müssen, und die – soweit sie Vereinsmitglieder sind – nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Beiratssitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vereins geleitet. Für die Amtsausübung der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für den Vorstand (§§ 11 ff) entsprechend.
- (3) Es ist Aufgabe des Beirats, den Vorstand in allen notwendigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. In Abstimmung mit dem Vereinsvorstand übernehmen die Mitglieder des Beirates besondere Aufgaben.

Der Vorstand lädt den Beirat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu mindestens einer Beiratssitzung im Jahr ein.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 20 % aller Mitglieder – mindestens jedoch von zehn Mitgliedern – muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Ausschüsse

§ 18 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben bilden, nämlich

- einen Verwaltungs- und Finanzausschuss,
- einen Ausschuss zur Koordination und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie
- einen Ausschuss für Datenschutz.

Die Bildung weiterer Ausschüsse nach Bedarf ist nicht ausgeschlossen.

Die näheren Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung für den jeweiligen Ausschuss geregelt, die der Vorstand zu beschließen hat.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 Haftpflicht

Für Schäden haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von seiner satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 13 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, für den das Vereinsvermögen verwendet werden soll, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Organisation Deutsche Gesellschaft für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten e. V. mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Vereinsregister des AG Hamburg zur VR-Nr. 4858, die das Vermögen gleichfalls nur zu steuerbegünstigten Zwecke i.S.v. § 2 Abs. 1 verwenden darf.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

Bevor in Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern der Rechtsweg beschritten wird, hat stets ein Schlichtungsversuch in einer Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 22 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ersetzt die Satzung der Mitgliederversammlung vom 19.09.2015. Die tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.